

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Volmer und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/365 —**

Sozio-kulturelle Planungskriterien in der Entwicklungszusammenarbeit

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat mit Schreiben vom 15. Juni 1987 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Weshalb werden die erarbeiteten „Sozio-kulturellen Planungskriterien“ des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit nicht dem Deutschen Bundestag sowie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, sondern zur Zeit noch als ein internes Papier des Ministeriums behandelt?

Sozio-kulturelle Planungskriterien für Projekte der Entwicklungszusammenarbeit befinden sich z. Z. noch im Abstimmungsverfahren. Dementsprechend werden sie als internes Papier behandelt.

2. Welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung zur Umorientierung ihrer Entwicklungspolitik?

Die Bundesregierung sieht einen Handlungsbedarf zu einer erneuten „Umorientierung“ zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht.

3. In welcher Weise werden
 - a) zur Zeit,
 - b) zukünftigsozio-kulturelle Planungskriterien in Planung und Durchführung von Projekten angewandt?
In welchen Fällen führten diese Anwendungen
 - a) zu Modifikationen,
 - b) zur Aufgabe von Projekten?

Bei der Planung und Durchführung von Projekten werden soziokulturelle Gesichtspunkte berücksichtigt. Es wird angestrebt, durch die Anwendung entsprechender Planungskriterien die kulturelle Dimension der EZ umfassender und systematischer als bisher zu berücksichtigen. Modifikationen oder Aufgabe von Projekten aufgrund soziokultureller Gesichtspunkte wurden bisher aber noch nicht systematisch erfaßt.

4. Ist daran gedacht, diese Kriterien als Ausschlußkriterien für Projekte zu verwenden, die angeben können, unter welchen Umständen Entwicklungsprojekte in keinem Fall zu befürworten sind? Wenn daran nicht gedacht ist, unter welchen Voraussetzungen werden soziokulturelle Faktoren ernster genommen als politische und wirtschaftliche Interessen?

Soziokulturelle Faktoren sind integrierter Bestandteil der Prüfung der entwicklungspolitischen Förderungswürdigkeit von Projekten. Sie können – wie andere entwicklungspolitisch relevante Faktoren – grundsätzlich auch Ausschlußkriterien sein. Bei der Entscheidung über die Förderungswürdigkeit von Projekten haben entwicklungspolitische Überlegungen – wie bisher – Vorrang vor anderen Gesichtspunkten.

5. In welcher Weise sollen soziokulturelle Planungskriterien für die Durchführungsorganisationen der bundesdeutschen Entwicklungszusammenarbeit verbindlich gemacht werden?

Planungs- und Prüfungskriterien werden üblicherweise zwischen BMZ und Durchführungsorganisationen abgestimmt und im jeweiligen Zuständigkeitsbereich in der Praxis angewendet. Im übrigen vgl. Antwort zu Frage 1.

6. Weshalb wird in den Projektkriterien des BMZ bei Großprojekten zwar nach den Auswirkungen auf das Projekt und auf die „Nation“ im ethnisch heterogenen Milieu durch die Wahl von Standort, Träger und Sektor gefragt, nicht aber nach Auswirkungen für die betroffene lokale Bevölkerung durch das geplante Großprojekt?

Bei den Auswirkungen von Großprojekten auf die „Nation“ sind die Auswirkungen auf denjenigen Teil der Gesellschaft, der vom Projekt direkt betroffen ist, mitzubedenken. Dieser Gesichtspunkt wird bei der Projektfindung und -planung berücksichtigt.

7. Welche Position wird die Bundesregierung einnehmen, wenn, wie in den soziokulturellen Planungskriterien vorgesehen, die „für die Zielgruppen legitimen Führungsinstanzen“ nicht identifiziert werden können? Was beabsichtigt das BMZ, seinen Durchführungsorganisationen zu empfehlen, wenn unterschiedliche Führungsinstanzen nebeneinander agieren (z. B. staatliche Macht, traditionelle Dorfführung, lokale Bauernorganisationen, Mission, traditionelle religiöse Führer)? Wie ist geplant vorzugehen, wenn einige

der legitimen Führungsinstanzen das Projekt befürworten, andere jedoch nicht, und wie ist nach Auffassung des BMZ „legitime Führungsinstanz“ definiert?

Die Überlegungen gehen davon aus, daß legitime Führungsinstanzen immer gefunden werden können, weil gesellschaftliche Gruppen immer und überall begründete Vorstellungen über wünschenswerte Entwicklungsziele haben. Sie gehen weiter von der Annahme aus, daß unterschiedliche Führungsinstanzen für denselben Bereich nicht in gleichem Maß legitim sein können. In Übereinstimmung mit der Politikwissenschaft wird als „legitim“ diejenige Führungsinstanz definiert, die bei der betreffenden Zielgruppe/Bevölkerung über die faktische Beherrschung hinaus aktive Gefolgschaft mobilisieren kann.

8. Was versteht das BMZ unter „Komplexitätsgrad“, wenn „bei neu eingeführten Problemlösungsmechanismen evolutionär an die Kompetenz der Zielgruppe“ anzuknüpfen ist? Geht das BMZ davon aus, daß nur „evolutionäre“ Anknüpfungen zulässig sind, und welche Logik der Entwicklung von Kompetenzstufen wird hier zugrunde gelegt?

Unter Komplexitätsgrad wird der erreichte Entfaltungsgrad der produktiven Kräfte einer Gesellschaft verstanden. Eine weltweit gültige Logik der Entwicklung von Kompetenzstufen kann dabei nicht zugrunde gelegt werden. Entwicklungspolitik muß sich ihrer Natur nach auf evolutionäre Einwirkungen beschränken.

9. Welche Projekte sind gemeint, bei denen kulturelle Homogenität der Zielbevölkerung erforderlich ist? Geht das BMZ davon aus, daß kulturelle Homogenität ein developmentspolitisches Ziel ist oder gerade nicht?

Bei welchen Projekten kulturelle Homogenität der Zielbevölkerung erforderlich ist, muß im Einzelfall geprüft werden (z. B. Selbsthilfegruppen auf religiöser Grundlage). Kulturelle Homogenität wird mit developmentspolitischen Mitteln weder angestrebt noch abgebaut; sie wird vielmehr vorgefunden oder nicht. Bei der Erarbeitung der Projektkonzeption wird dies berücksichtigt.

10. Welche Modifizierungen sieht das BMZ vor, wenn „die Akzeptanz für Erschwernisse und Umgewöhnung“ durch

- a) Großprojekte und
- b) Beratungsprojekte

nicht gewährleistet werden kann? Wie ist nach Auffassung des BMZ diese „Akzeptanz“ herbeizuführen, und wie soll „ausreichende Legitimität“ der projekttragenden Institutionen herbeigeführt werden?

Wenn die Akzeptanz für unvermeidbare Erschwernisse und Umgewöhnungen nicht gewährleistet werden kann, dann liegt ein Ausschlußkriterium vor. Akzeptanz kann mit developmentspolitischen Mitteln erleichtert, aber nicht herbeigeführt werden.

Auch bei „ausreichender Legitimität“ ist zu fragen, ob sie vorhanden ist oder nicht.

11. Weshalb werden die bis jetzt vorgeschlagenen sozio-kulturellen Planungskriterien nur zur Hilfestellung für den Projektbearbeiter bei der Beurteilung des bislang vernachlässigten „Faktor Mensch“ eingesetzt, und warum wird nicht der wirksame Schutz der Menschenrechte lokaler Bevölkerungen vor den Auswirkungen der Entwicklungshilfe und zum Schutz ihrer Umwelt zum zentralen Kriterium erhoben?

Ziel der deutschen Entwicklungspolitik ist die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Menschen in den Entwicklungsländern. Die Bundesregierung sieht in der Partizipation der lokalen Bevölkerung und in der Umweltverträglichkeit der Vorhaben wichtige Voraussetzungen für die Förderung von Projekten. Dies wird bei der Projektprüfung, -planung und -durchführung berücksichtigt.

12. Weshalb ist die Achtung selbstbestimmter Entwicklung nicht zum Kriterium erhoben worden? Müßte nicht die Beweislast für die „Nicht-Schädlichkeit“ eines Projekts dem Projektbefürworter auferlegt werden? Gälte es nicht nachzuweisen, daß ein Projekt selbstbestimmte Entwicklung gerade nicht verhindert, was hieße, zunächst generell von der Vermutung der überwiegenden Schädlichkeit eines Projektes auszugehen?

Die Aufstellung sozio-kultureller Projektkriterien ist der Versuch, Freiräume für selbstbestimmte und -gesteuerte Entwicklung zu erhalten. Die Prüfung der Vorhaben dient dazu, ohne vorab festgelegte „Beweislast“ zu einer Einschätzung der Förderungswürdigkeit nach Entwicklungspolitischen Kriterien zu gelangen.

13. Weshalb werden mögliche Gefährdungen der Menschenrechte betroffener lokaler Bevölkerungen nicht zum Kriterium erhoben? An welche Menschenrechte wäre zu denken? Wie ließe sich der Schutz der Menschenrechte wirksam sichern und kontrollieren?

Menschenrechte in dem in der Frage verstandenen Sinn, das heißt, die Bedürfnisse und Belange der lokalen Bevölkerung, werden bei der Projektprüfung, -planung und -durchführung berücksichtigt. Auf die Antwort zu Frage 11 wird insoweit verwiesen.

14. Ist daran gedacht, die Not- und Katastrophenhilfe mit der Entwicklungspolitik zu verknüpfen? Hat die bisherige Entwicklungshilfe die Flüchtlingsströme nicht verhindert und auch nicht verhindern können?

Entwicklungspolitik und Not- und Katastrophenhilfe („Humanitäre Hilfe“) unterscheiden sich in Aufgabenstellung und Ausgestaltung. Entwicklungspolitik trägt langfristig zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung bei, während Humanitäre Hilfe kurzfristig durch Naturkatastrophen, Unglücksfälle und kriegerische Auseinandersetzungen verursachte Not lindert. Beide Bereiche haben Berührungspunkte und werden miteinander abgestimmt.

Flüchtlingsströme können (auch in Zukunft) mit entwicklungspolitischen Mitteln nicht unmittelbar verhindert werden. Die deutsche Entwicklungspolitik als Teil der weltweiten auf Frieden und Stabilität gerichteten Politik der Bundesregierung trägt aber tendenziell zu ihrer Verhinderung bei.

